



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im öffentlichen Raum

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über die Vorgaben des § 3 CoronaVO hinaus ist in folgenden Bereichen eine medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt (im Folgenden: Maske) zu tragen:
 - a) in den Fußgängerzonen in der Heilbronner Innenstadt montags bis samstags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr und sonntags von 9:00 bis 20:00 Uhr; die Heilbronner Innenstadt wird durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckarstraße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße begrenzt; die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
 - b) im gesamten Stadtgebiet in Warteschlangen vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen, sonstigen Verkaufsstellen, Poststellen, Abholdiensten, Ausgabestellen der Tafeln, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, Arztpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe sowie Verwaltungsgebäuden,
 - c) auf öffentlichen Spielplätzen im gesamten Stadtgebiet für Begleitpersonen ab 14 Jahren,
 - d) auf den Recyclinghöfen der Stadt Heilbronn.
2. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht in den in Ziff. 1 genannten Bereichen und Einrichtungen nicht:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen,
 - c) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,



- d) in den Fußgängerzonen nach Ziffer 1.a) beim Konsum von Lebensmitteln unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m,
 - e) in den Fußgängerzonen nach Ziffer 1.a) zum Rauchen, jedoch nicht im Gehen, sondern ausschließlich stationär unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m.
 - f) auf Kinderspielplätzen nach Ziffer 1.c) soweit sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen gemeinsam aufhalten, deren Ansammlung nach § 9 Abs. 1 CoronaVO, und ggf. nach § 20 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 CoronaVO zulässig ist.
3. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 20 Abs. 9 CoronaVO, auf denen der Ausschank und Konsum von Alkohol verboten ist, werden die Fußgängerzonen in der Heilbronner Innenstadt festgelegt; die Heilbronner Innenstadt wird durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckarstraße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße begrenzt; die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
 4. Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im öffentlichen Raum wird aufgehoben.
 5. Diese Allgemeinverfügung ist am 22.04.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 20.05.2021 befristet. Soweit erforderlich kann die Frist verlängert werden.

Diese Allgemeinverfügung wird vor Ablauf der Frist unwirksam, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 5 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf den Stadtkreis Heilbronn unterschritten wird (auflösende Bedingung). Sofern angesichts der weiteren Gesamtumstände die Maßnahmen weiterhin erforderlich sind, um die 7-Tages-Inzidenz unter diesem Wert zu halten, kann die Bedingung aufgehoben oder erneut eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen werden.

I. BEGRÜNDUNG

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 genannten Maßnahmen können zur Verhinderung



der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6, 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten, bei hoher Konzentration von infektiösen Aerosolen in der Raum- bzw. Umgebungsluft), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25.03.2020 erstmalig eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) festgestellt (BT-POPr 19/154, S. 19169C) und am 18.11.2020 ausdrücklich festgestellt, dass diese epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Abs. 3 S. 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen. Nach § 20 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen unberührt.



Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit zwar stark zurückgegangen. Allerdings stiegen die Zahlen zuletzt wieder an. Auch ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass auch in Baden-Württemberg eine Virusmutante B.1.1.7 nachgewiesen wurde. Bis zum 19.04.2021 wurden dem Landesgesundheitsamt 61.401 Fälle dieser Virusvarianten übermittelt. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist. Derzeit haben die Virusvarianten landesweit bereits einen Anteil von 93 %.

Die Entwicklung spiegelt sich in Heilbronn wieder. Seit einem Tiefstand der Neuinfektionen Anfang März hat sich nach einigen Lockerungen der Bekämpfungsmaßnahmen und mit steigendem Anteil der Virusmutante B.1.1.7 die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wie folgt entwickelt (Quelle: tägliche Lageberichte des Landesgesundheitsamtes):

Stand	Fallzahl LGA	Neue Fälle lt. LGA	Summe letzte 7 Tag	Inzidenz
Mo. 01.03.	5696	0	55	43,4
Di. 02.03.	5700	4	50	39,5
Mi. 03.03.	5707	7	41	32,4
Do. 04.03.	5716	9	38	30,0
Fr. 05.03.	5722	6	37	29,2
Sa. 06.03.	5739	17	41	32,4
So. 07.03.	5739	0	41	32,4
Mo. 08.03.	5739	0	40	31,6
Di. 09.03.	5746	7	43	34,0
Mi. 10.03.	5758	12	46	36,3
Do. 11.03.	5771	13	55	43,4
Fr. 12.03.	5789	18	63	49,8
Sa. 13.03.	5811	22	73	57,7
So. 14.03.	5815	4	77	60,8
Mo. 15.03.	5817	2	79	62,4
Di. 16.03.	5826	9	77	60,8
Mi. 17.06.	5863	10	77	60,8



Stand	Fallzahl LGA	Neue Fälle lt. LGA	Summe letzte 7 Tag	Inzidenz
Do. 18.03.	5855	19	83	65,6
Fr. 19.03.	5888	33	96	75,8
Sa. 20.03.	5901	13	89	70,3
So. 21.03.	5972	26	114	90,1
Mo. 22.03.	5972	0	108	85,3
Di. 23.03.	5947	20	118	93,2
Mi. 24.03.	5998	51	159	125,6
Do. 25.03.	6017	19	154	121,7
Fr. 26.03.	6054	37	161	127,2
Sa. 27.03.	6104	50	173	136,7
So. 28.03.	6114	10	183	144,6
Mo. 29.03.	6120	6	188	148,5
Di. 30.03.	6149	29	186	146,9
Mi. 31.03.	6195	46	193	152,5
Do. 01.04.	6283	88	259	204,6
Fr. 02.04.	6329	46	259	204,6
Sa. 03.04.	6364	35	252	199,1
So. 04.04.	3671	7	254	200,6
Mo. 05.04.	6375	4	246	194,3
Di. 06.04.	6380	5	219	173,0
Mi. 07.04.	6449	69	213	168,3
Do. 08.04.	6519	70	226	178,5
Fr. 09.04.	6624	102	257	203,0
Sa. 10.04.	6734	113	359	283,6
So. 11.04.	6739	5	356	281,2
Mo. 12.04.	6751	12	363	268,7
Di. 13.04.	6796	45	386	304,9
Mi. 14.05.	6874	78	408	322,3
Do. 15.04.	6973	99	404	319,1
Fr. 16.04.	7029	56	394	311,2
Sa. 17.04.	7084	55	341	269,4
So. 18.04.	7115	31	363	286,7
Mo.19.04.	7121	6	350	276,5

Nachdem Anfang März der Anteil der Mutanten in Heilbronn noch deutlich unter dem Landeschnitt lag, liegt der Anteil auch in Heilbronn inzwischen auf dem Landesniveau.



Seit Mitte März ist auch die Anzahl der COVID-19-Patienten einschließlich der COVID-19-Intensivpatienten in den SLK-Kliniken stark gestiegen und hat wieder das Niveau der „Corona-Welle“ im Januar erreicht.

Datum	Belegte Betten Covid Normalstation	Mit Covid Patienten Belegte Intensivbetten mit Beatmung	Beatmete Covid-Patienten
15.03.	26	7	7
16.03.	31	7	7
17.03.	32	5	5
18.03.	28	8	8
21.03.	39	10	10
22.03.	46	11	11
23.03.	39	12	12
24.03.	41	9	9
25.03.	40	7	7
28.03.	47	15	14
29.03.	44	15	14
30.03.	44	15	14
01.04.	47	15	14
05.04.	67	21	19
06.04.	67	22	20
07.04.	58	21	19
11.04.	75	22	20
12.04.	77	21	19
13.04.	79	27	23
14.04.	70	27	23
15.04.	65	26	22
18.04.	69	24	20
19.04.	86	27	23

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da mit Beginn der dritten Infektionswelle der überwiegende Teil der Bevölkerung noch nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft und gleichzeitig ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten ist, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Ein wesentlicher Baustein ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, mit denen die Verbreitung infektiöser Tröpfchen und Aerosole deutlich reduziert wird und die je nach Maskentyp auch den Träger selbst schützen. Die „Maskenpflichten“ sind daher weiterhin zentraler Bestandteil



der Corona-Verordnung des Landes; sie wurden mit der Änderung der Verordnung zum 23.01.2021 verschärft.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Heilbronn mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch.

Zu Ziffer 1.a) (Maskenpflicht in den Fußgängerzonen)

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist im Regelbeispielskatalog des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG enthalten.

Die Ausweitung der Maskenpflicht über § 3 CoronaVO hinaus dient der Verringerung von Ansteckung insbesondere bei Zufallsbegegnungen im öffentlichen Raum bzw. in Einrichtungen, die von einer Vielzahl von Personen besucht werden und in denen nicht immer der nötige Abstand gehalten werden kann.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit. Es trägt nach aktuellen Erkenntnissen dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Hierdurch kann die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt werden. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Medizinische Masken filtern auch zu einem gewissen Anteil Aerosole und schützen in einem gewissen Maß auch den Träger. Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard ohne Ausatemventil filtern in erheblichem Umfang Aerosole und dienen sowohl dem Fremd- als auch dem Eigenschutz. Seit dem 23.01.2021 sind medizinische oder FFP2-Masken oder Masken vergleichbarer Standards in der CoronaVO als alleinige Maskenmodelle vorgegeben. Diese Vorgabe wird in der vorliegenden Allgemeinverfügung übernommen.

Die Anordnung der Maskenpflicht in den Fußgängerzonen der Heilbronner Innenstadt zwischen 7:00 und 20:00 Uhr bzw. sonntags 9:00 bis 20:00 Uhr geht über die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO hinaus. Diese enthält bereits eine Maskenpflicht, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der vorgeschriebene Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Diese Regelung hat sich als nicht ausreichend und praktisch nicht durchsetzbar erwiesen.

Die Innenstadt ist aufgrund ihrer zentralen Lage, ihrer Funktion (öffentliche Plätze und zentrale Einrichtungen wie z. B. Rathaus und Kilianskirche, Stadtbahnhaltestellen) sowie des Einzelhandels- und Gastronomieangebots (mit entsprechendem Parkplatzangebot) durch eine hohe Fußgängerfrequenz geprägt. Auch wenn die Fußgängerfrequenz infolge der „Notbremse“ für Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100 (§ 20 Abs. 5-7 CoronaVO, Feststellung des Gesundheitsamtes der Stadt Heilbronn vom 19.04.2021) deutlich reduziert ist, kann in diesem Bereich immer wieder der Mindestabstand nicht eingehalten



werden. Wegen der nach wie vor hohen Infektionszahlen besteht zugleich ein hohes Risiko des Kontakts mit infizierten Personen. Unter den gegebenen Umständen ist vielfach kaum möglich, „sicherzustellen“, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, weil dies nicht nur vom eigenen Verhalten, sondern auch dem Verhalten anderer abhängig ist. Im Alltag ist regelmäßig zu beobachten, dass vielfach unterschätzt wird, wie weit 1,5 m sind. Ebenfalls ist zu beobachten, dass selbst dann, wenn bei geringerer Frequentierung der Fußgängerbereiche der Abstand von 1,5 m durch großzügiges Ausweichen sicher eingehalten werden könnte, der Abstand trotzdem unterschritten wird, sei es aus Nachlässigkeit oder Unaufmerksamkeit, weil die Personen den für sie kürzesten Weg wählen, sei es, weil sie das Abstandsgebot für übertrieben halten.

Zudem ist es insbesondere vor den Eingangsbereichen der Gebäude unvorhersehbar, ob, wann und wie viele Personen die Gebäude in welcher Richtung verlassen. Personen, die sich korrekt verhalten und auf die Einhaltung des Abstands Wert legen, können sich gegen die Unterschreitung des Abstands durch Dritte, die trotzdem keine Maske tragen, auch nicht wirksam zur Wehr setzen. Da die Maskenpflicht in erster Linie dem Fremdschutz dient, ist das Verhalten anderer aber besonders entscheidend. Daher ist erforderlich, Passanten dadurch vor Infektionsrisiken durch denjenigen zu schützen, die das Abstandsgebot nicht einhalten, dass dann zumindest konsequent eine Maske zu tragen ist.

Die Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil die Überprüfung der Einhaltung einer Maskenpflicht, die nur dort besteht, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, faktisch unmöglich ist. Außerdem ist zu erwarten, dass es vielen Betroffene zu lästig ist, die Maske je nach Personenaufkommen immer wieder auf- und abzusetzen. Dies würde letztlich zu einer vermehrten Nichteinhaltung der Maskenpflicht auch dort führen, wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

In der Fußgängerzone können sich in den in der Allgemeinverfügung genannten Zeiten jederzeit größere oder kleinere Verdichtungssituationen bilden, in denen die Einhaltung des Abstands entweder nicht möglich ist oder der Abstand schlicht nicht eingehalten wird.

Die über § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO hinausgehende Maskenpflicht ist dabei auf die Zeiten erhöhter Besucherfrequenzen beschränkt. Bei den Zeiten zwischen 7:00 und 20:00 handelt es sich um Zeiten des Berufsverkehrs (S-Bahn-Haltestelle) sowie der Ladenöffnungszeiten und damit die Zeiten erhöhter Besucherfrequenzen, die jedenfalls teilweise auch sonntags gegeben sind.

Die Besucherfrequenz ist dabei auch stark wetterabhängig. Die Innenstadt wird bei gutem Wetter auch zum Spaziergehen besucht und die dort gelegenen Spielplätze/Spielgeräte (insbesondere in der Sülmerstraße) aufgesucht. Zudem sind bei wärmeren Witterung teilweise Ansammlungen festzustellen. Diese stellen zwar ihrerseits bereits Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen aus § 9 CoronaVO dar. Die Ansammlungen führen aber zur Verengung des verbleibenden Straßenraums und es handelt sich zudem um Personen, die auch gegenüber sonstigen Passanten nicht auf die Einhaltung von Abständen achten. Polizei und kommunaler Ordnungsdienst schreiten gegen derartige Ansammlungen zwar ein, wenn ihnen



diese bekannt werden. Da Polizei und kommunaler Ordnungsdienst naturgemäß nicht überall gleichzeitig sein können, ist es aber nicht möglich, solche Ansammlungen vollständig zu unterbinden.

Im Bereich der S-Bahn-Haltestelle lässt sich der Haltestellenbereich, an dem bereits nach der CoronaVO eine strikte Maskenpflicht gilt, von der übrigen Fußgängerzone, in der nach der CoronaVO für die Maskenpflicht auf das sichere Einhalten von Abständen abgestellt wird, nicht mit der nötigen Sicherheit abgrenzen.

Bei der Erforderlichkeit der Maßnahmen ist zudem zu berücksichtigen, dass der weit überwiegende Teil der Neuinfektionen inzwischen auf die britische Virusvarianten zurückzuführen ist, die deutlich ansteckender ist.

Angesichts der besonders hohen Infektionszahlen im Stadtkreis Heilbronn ist hier ein höheres Schutzniveau auch in der Fußgängerzone in der Innenstadt erforderlich.

Der mit der Maskenpflicht einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Die hierdurch bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen. Die Belastung ist von geringer Intensität. Das Tragen einer Maske bedeutet – unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung und ist mittlerweile ein (wenngleich lästiger) Teil der lebensweltlichen Normalität geworden. Die Masken sind nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage ohnehin mit sich zu führen.

Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind derzeit aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 1.b) (Maskenpflicht in Warteschlangen)

In Warteschlangen kommt es häufig zu einem verdichteten Zusammentreffen von Personen auf begrenztem Raum. Dadurch entstehen häufig Kontakte mit Bediensteten, anderen Kunden oder vorbeilaufenden Passanten, die durch die Maßnahme ebenso geschützt werden. Gerade in Warteschlangen ist es besonders schwer, die Abstandsgebote zu beachten: Die Abstände verändern sich beim Nachrücken, es wird gedrängt, Personen durchqueren die Schlange und ein Ausweichen nach vorn oder hinten ist unter Wahrung des Mindestabstands nicht möglich. Auch wenn sich viele Personen in den Warteschlangen diszipliniert verhalten, sind immer wieder Verstöße gegen das Abstandsgebot zu beobachten. Daher kann der Mindestabstand jedenfalls nicht durchgängig eingehalten werden.



In den vergangenen Monaten gingen häufig Beschwerden über Warteschlangen z.B. vor Arztpraxen und Postfilialen ein und bei Überprüfungen vor Ort bestätigte sich, dass von einigen Personen nicht auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet wurde. Bei warmer Witterung sind insbesondere Warteschlangen vor Eisdielen ein Problem. Hinzu kommt, dass durch längere Warteschlangen häufig Engstellen entstehen und andere Passanten die Warteschlangen nicht ohne Unterschreitung des Mindestabstands passieren können.

Je nach Anzahl der Wartenden und Anlass des Wartens kann es zudem zu einer längeren Verweildauer in der Warteschlange kommen. Dadurch ist das Risiko einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 auch im Freien in Warteschlangen besonders erhöht. Aus diesem Grund gilt in Warteschlangen die Maskenpflicht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO besteht zwar bereits eine strikte Maskenpflicht in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen. Diese Regelung, die ebenfalls das Ziel verfolgt, das Infektionsrisiko u.a. in den Warteschlangen zu senken, erfasst jedoch nicht alle Einrichtungen, vor denen sich Warteschlangen bilden, in denen dasselbe Infektionsrisiko besteht, wie in den von der CoronaVO unmittelbar erfassten Warteschlangen. Diese Lücke wird mit der vorliegenden Regelung geschlossen.

Zu Ziffer 1. c) (Maskenpflicht auf Spielplätzen)

Im Gegensatz zu den meisten anderen Freizeiteinrichtungen sind Spielplätze auch während des aktuellen Lockdowns geöffnet. Sie wurden daher auch im Winter selbst bei ungünstiger Witterung mangels anderer Alternativen gut besucht. Bei wärmerer Witterung sind sie häufig sehr stark frequentiert. Es handelt sich dabei nicht nur um ein, zwei Brennpunkte, an denen bereits um die hundert Personen gezählt wurden. Zudem stehen nur begrenzt Sitzmöglichkeiten für Begleitpersonen zur Verfügung. In der Folge kann der Mindestabstand der Begleitpersonen zu fremden Kindern und anderen Begleitpersonen nicht immer sicher eingehalten werden, weshalb auch hier ein Risiko der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Freien besteht.

Bei den Kontrollen stellt der Kommunale Ordnungsdienst regelmäßig fest, dass Kontaktbeschränkungen bzw. die Abstandsgebote zwischen den erwachsenen Begleitpersonen nicht eingehalten werden – und angesichts der Vielzahl an Personen zum Teil auch kaum eingehalten werden können. Eine Maskenpflicht erscheint hier dringend erforderlich.

Sie stellt zudem das mildere Mittel im Vergleich zu einer ansonsten möglicherweise notwendigen Personenbegrenzung oder einer vollständigen Schließung der Spielplätze dar.

Da die öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet in der Regel für Kinder unter 12 bzw. unter 14 Jahren zum Spielen freigegeben sind, gilt die Maskenpflicht für Begleitpersonen ab 14 Jahren. Für die spielenden Kinder kommt eine Maskenpflicht hingegen aufgrund der Verletzungs- und Strangulationsgefahr an den Spielgeräten nicht in Betracht.



Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht - neben den anderen in Ziffer 2. a) bis c) genannten – nach Ziffer 2. f) soweit sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen gemeinsam aufhalten, deren Ansammlung nach § 9 Abs. 1 CoronaVO, ggf. i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 zulässig ist.

Zu Ziffer 1d) (Maskenpflicht auf Recyclinghöfen)

Auf den Recyclinghöfen kommt es insbesondere an Samstagen zu einem größeren Anlieferungsverkehr, der vom Personal durch Einlasskontrollen und -beschränkungen geregelt werden muss. Mit der beginnenden Gartensaison geht eine Steigerung der Anlieferungen einher.

Bei Kontrollvorgängen, Beratungen und Bezahlvorgängen (im Entsorgungszentrum) gibt es zudem zu allen Öffnungszeiten häufige Kontakte des Personals mit Anlieferern, bei denen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Dies gilt teilweise auch dann, wenn Anlieferer sich z.B. an Containern oder Treppen begegnen.

Die Maskenpflicht dient hier nicht nur dem Schutz der Anlieferer, sondern auch des Personals der Recyclinghöfe und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Entsorgungsbetriebe.

Zu Ziffer 3 (Alkoholausschank- und -konsumverbot)

Das Alkoholausschank- und -konsumverbot beruht auf der Erfahrung, dass mit steigendem Alkoholkonsum die Bereitschaft sinkt, die erforderlichen Hygieneregeln und die weiteren Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu halten. Das Infektionsrisiko, das hierdurch für andere Personen entsteht, die sich im öffentlichen Raum bewegen, soll minimiert werden. Trotz Kontaktbeschränkungen sind wiederholt Personen und Gruppen innerhalb der Fußgängerzonen anzutreffen, die dort aufhalten, um Alkohol zu konsumieren. Daher wird für diesen Bereich das Alkoholausschank- und -konsumverbot erlassen.

Zu Ziffer 4 und 5 (Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 und zur Geltungsdauer)

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in seinem Beschluss vom 31.03.2021 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 angeordnet. Zu Begründung hatte es ausgeführt, die Allgemeinverfügung sei voraussichtlich unverhältnismäßig, weil sie nicht (mehr) mit einer Befristung und/oder einer auflösenden Bedingung versehen sei. Weitere Gründe gegen die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 hat das Verwaltungsgericht nicht angeführt.



In Umsetzung dieses Gerichtsbeschlusses werden die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 erneut getroffen und nun mit einer Befristung und einer auflösenden Bedingung versehen. Die Frist orientiert sich an § 28a Abs. 5 IfSG. Die Frist kann verlängert werden.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in seinem Beschluss vom 31.03.2021 ausgeführt, es dürfe viel dafür sprechen, dass neben einer zeitlichen Befristung auch eine auflösende Bedingung nötig sein dürfe, um die laufende Überprüfung des dynamischen Infektionsgeschehens sicherzustellen, und hierfür auf das Lockerungssystem des § 20 Abs. 3, 4 CoronaVO verwiesen.

Diese Auffassung wird zwar nicht geteilt, da die laufende Überprüfung des Infektionsgeschehens und der sich ständig ändernden Rechtslage permanent stattfindet. Zudem sind Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens gemäß § 28a Abs. 3 S. 7 und 8 IfSG ausdrücklich auch unterhalb bestimmter Schwellenwerte zulässig. Die ursprünglich in der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 enthaltene auflösende Bedingung bei Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 an 5 Tagen in Folge hat sich auch nicht bewährt, weil zum Zeitpunkt ihres Eintretens bereits absehbar war, dass die Inzidenz nur kurz darauf wieder ansteigen wird. Diese Prognose hat sich bewahrheitet, wie an der oben dargestellten Entwicklung der Inzidenzen ablesbar ist: Sie lag insgesamt nur 7 Tage unter 35. Ein Überschreiten des Schwellenwertes war daher im Sinne des § 28a Abs. 5 S. 8 IfSG wahrscheinlich und die Aufhebung der auflösenden Bedingung nur folgerichtig. Im Hinblick auf mögliche weitere Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Verwaltungsgericht Stuttgart möglicherweise seine Rechtsauffassung trotz der Gegenargumente beibehält, wird die auflösende Bedingung gleichwohl zusätzlich zur Befristung aufgenommen. Für die Bewertung der 7-Tages-Inzidenz sind die täglichen Lageberichte des Landesgesundheitsamtes maßgeblich.

Zugleich wurde die Maskenpflicht an die neueren Regelungen der CoronaVO angepasst und als Maskentyp medizinische Masken oder FFP2-Masken oder Masken vergleichbarer Standards vorgegeben und die Allgemeinverfügung redaktionell an die aktuelle CoronaVO angepasst.

Zur besseren Verständlichkeit der veröffentlichten Allgemeinverfügungen werden die Regelungen neu erlassen und die bisherige Allgemeinverfügung aufgehoben, statt die bestehende Allgemeinverfügung zu ändern.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die



Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 22.04.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Anlage: LAGEPLAN des Geltungsbereichs der Maskenpflicht und des Alkoholausschank- und -konsumverbots in den Fußgängerzonen